

**Wettbewerbsordnung**  
**„Jugend lokal: genial!“**  
**Deutsch-Polnischer Jugendpreis 2024-2026**

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Veranstalter des Wettbewerbs ist das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) mit Sitz:
  - a. in Polen: 03-972 Warszawa, ul. Alzacka 18;
  - b. in Deutschland: 14473 Potsdam, Friedhofsgasse 2nachstehend **„Veranstalter“** genannt.
2. Mit der Teilnahme am Wettbewerb werden die vorliegenden Wettbewerbsbedingungen anerkannt.
3. Der Wettbewerb ist öffentlich. Er steht allen offen, die die Teilnahmebedingungen erfüllen.

**§ 2**

**Gegenstand, Thema und Ziel des Wettbewerbs**

1. Gegenstand des Wettbewerbs ist die Organisation und Durchführung eines bi- oder trilateralen Begegnungsprojektes für Kinder oder Jugendliche. Das Projekt muss dem Wettbewerbsthema sowie den in den Förderrichtlinien des Deutsch-Polnischen Jugendwerks formulierten Förderkriterien und den unter §3 genannten Teilnahmebedingungen entsprechen. In der Wahl des Formats und der Methoden sind die Teilnehmenden frei.
2. Ziel des Wettbewerbs und der einzelnen Projekte ist die partnerschaftliche deutsch-polnische Zusammenarbeit und die Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen.
3. Thema des Wettbewerbs ist das freiwillige Engagement junger Menschen für ihr lokales Umfeld.

**§3**

**Teilnahmebedingungen**

1. Der Wettbewerb ist an deutsch-polnische Partnerschaften gerichtet, die eine gemeinsame Kinder- oder Jugendbegegnung organisieren wollen.
2. Für den Wettbewerb kann sich auch eine trilaterale Partnerschaft anmelden (Polen und Deutschland mit einem beliebigen Drittland).
3. Es können sich Projektpartnerschaften anmelden, die für den Wettbewerb zum ersten Mal miteinander zusammenarbeiten werden.
4. Partnerschaften im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Partnerschaften, die von mindestens einem deutschen und einem polnischen Jugendverband/-organisation/-initiative gebildet werden.

5. Teilnahmevoraussetzung ist, dass das Projekt von jungen Menschen im Alter zwischen 15 und 26 Jahren aus Deutschland, Polen und eventuell einem dritten Land geplant, koordiniert und organisiert wird. Das Projekt kann von Erwachsenen unterstützt werden, die Jugendlichen müssen aber die Mehrheit im Organisationsteam bilden.
6. Der Förderantrag kann nur von deutschen und polnischen Trägern gestellt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen. Wenn die an der Teilnahme Interessierten keinen Status einer juristischen Person haben (z.B. Privatpersonen oder informelle Jugendinitiativen), können sie andere Organisationen bitten, die formale Antragstellung zu übernehmen.
7. Bei Nichteinhalten der unter § 5 angegebenen Fristen, scheidet das Projekt aus dem Wettbewerb, kann aber reguläre Förderung erhalten.

## § 4

### Kriterien der Projektbewertung

Bei der Bewertung der Projektideen und der realisierten Projekte wird die Jury (die Geschäftsführung des DPJW, je ein/-e Vertreter/-in des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Ministeriums für Nationale Bildung, je zwei polnische und zwei deutsche Vertreter/-innen des Deutsch-Polnischen Jugendrats und eventuelle Fachjuroren) folgende Kriterien berücksichtigen:

1. das Projekt setzt das **Thema des Wettbewerbs** kreativ und innovativ in einem der folgenden Bereiche um:
  - bürgerschaftliches Engagement;
  - soziales Engagement;
  - inklusives Engagement;
2. **Lokale Impulse** - ändert es langfristig die Situation der Menschen vor Ort? Wird innerhalb der lokalen Gemeinschaft ein positiver Veränderungsprozess angestoßen?
3. **Nachhaltigkeit** – ist es eine langfristige Kooperation, die auch über das Projekt hinaus weiterwirken wird? Ist es ein Ressourcenschonendes Projekt (Art der Fortbewegung, Verwendung von Materialien, nachhaltiges Kochen, Unterkunft)?
4. **Gerechte Teilhabe** – sind Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Hintergründen und Fähigkeiten beteiligt? Oder findet das Projekt in einer Region statt, in der es weniger/bisher keine Jugendbegegnungen gab?
5. **Partnerschaftlichkeit** – das Projekt wurde in allen Aspekten vom deutschen und polnischen Partner gemeinsam konzipiert, organisiert und umgesetzt.

## § 5

### Bewerbung und Wettbewerbsphasen

1. Die **erste Phase** des Wettbewerbs umfasst den Zeitraum ab dem **Tag der Veröffentlichung bis zum 22.11.2024**. Während der ersten Wettbewerbsphase gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Anmeldung für den Wettbewerb erfolgt bis zum **15.09.2024** über das elektronische Anmelde-formular auf der Internetseite des Deutsch-Polnischen Jugendwerks unter [www.dpjw.org/dpjw/jugendpreis](http://www.dpjw.org/dpjw/jugendpreis);
  - b. Über das Anmeldeformular reichen interessierte Partnerschaften ihre gemeinsame Projektidee ein;
  - c. Es werden nur komplett ausgefüllte Formulare als Bewerbungen berücksichtigt;
  - d. Aus den eingegangenen Bewerbungen werden bis zu **15** Projektideen ausgewählt. Die Partnerschaften, die die ausgewählten Projektideen eingereicht haben (im Folgenden: **Wettbewerbsfinalist/-innen**), werden vom Veranstalter bis zum **04.10.2024** informiert. Sie nehmen verpflichtend an einem **Einführungsseminar** vom **20. bis 22.11.2024 in Posen** (Polen) teil: je zwei Organisator/-innen aus Deutschland, Polen und einem eventuellen Drittland im Alter zwischen 15 und 26 Jahren. Zusätzlich eine erwachsene Begleitperson, wenn die Wettbewerbsfinalist/-innen nicht volljährig sind oder aufgrund körperlicher oder psychischer Behinderung Unterstützung benötigen. Wenn die Wettbewerbsfinalist/-innen oder auch nur der deutsche oder der polnische Partner nicht am Seminar teilnehmen, wird das Projekt vom Wettbewerb ausgeschlossen.
2. Die **zweite Wettbewerbsphase** umfasst den Zeitraum vom **23.11.2024 bis 28.02.2026**. Im Laufe der zweiten Wettbewerbsphase gelten folgende Grundsätze:
- a. Teilnahmeberechtigt an der zweiten Wettbewerbsphase sind ausschließlich die Wettbewerbsfinalist/-innen gemäß **§ 5 Pkt. 1.d**
  - b. die Wettbewerbsfinalist/-innen reichen nach dem Einführungsseminar einen **Förderantrag** gemäß Förderrichtlinien des DPJW ein;
  - c. Anschließend führen die Wettbewerbsfinalist/-innen die angemeldeten Projekte in der Zeit zwischen dem **01.01.2025 und dem 31.12.2025** durch. Die Projekte werden vom Veranstalter auf Grundlage der eingereichten Anträge mit bis zu 110 % der Festbeträge des DPJW gefördert;
  - d. Die Wettbewerbsfinalist/-innen verpflichten sich zur Einreichung einer kompletten, den Wettbewerbsanforderungen und den Förderrichtlinien des DPJW entsprechenden Projektdokumentation bis spätestens zwei Monate nach Durchführung des Projekts, jedoch nicht später als bis zum **28.02.2026**.
3. Die **dritte Wettbewerbsphase** findet im **vom 01.03.2026 bis zum 19.06.2026** statt:
- a. Anhand der eingesandten Projektdokumentationen entscheidet die vom Veranstalter einberufene Jury über die Preisträger/-innen.
  - b. Vom **16.-18.06.2026** finden ein Abschlusstreffen und am Abend des 18.06.2026 die feierliche Preisverleihung in Berlin statt. Die Teilnahme am Abschlusstreffen **ist obligatorisch**. Wenn die Wettbewerbsfinalist/-innen oder auch nur der deutsche oder der polnische Partner nicht am Abschlusstreffen teilnehmen, wird das Projekt vom Wettbewerb ausgeschlossen.

## **Preise**

1. Es werden drei Preise verliehen. Die Höhe des ersten Preises beträgt 4000 EUR für jeden Projektpartner (folglich insgesamt 8000 EUR für ein bilaterales Projekt bzw. 12.000 EUR für ein trilaterales Projekt), der zweite Preis beträgt 3000 EUR pro Projektpartner und der dritte Preis je 2000 EUR pro Projektpartner.
2. Es können daneben Belobigungen ausgesprochen werden.

## **§ 7**

## **Kosten**

1. Auf der Grundlage der eingereichten Anträge erhalten die Wettbewerbsfinalisten eine Projektförderung in Höhe von bis zu 110% der DPJW-Festbeträge, unter der Voraussetzung, dass die Projekte den Förderrichtlinien des DPJW sowie den Wettbewerbsbestimmungen entsprechen;
2. Die Kosten der Teilnahme an Einführungsseminar, Abschlusstreffen und Preisverleihung übernimmt der Veranstalter. Diese umfassen Unterbringung, Verpflegung, Schulungsmaterial, Versicherung sowie Reisekosten bis zur Höhe einer Bahnfahrkarte der zweiten Klasse oder einer Flugverbindung (Economy) nur bei Anreisezeiten von über 10 Stunden.

## **§ 8**

## **Übertragung der Nutzungsrechte**

1. Die Wettbewerbsfinalist/-innen erteilen dem Veranstalter das einfache, unbeschränkte Nutzungsrecht für das jeweils angemeldete Projekt in folgenden Bereichen:
  - a. Archivierung und Vervielfältigung in Papierform, auf maschinellen und elektronischen Datenträgern jeder Art, bei der Nutzung von Druck-, Reprografie-, Magnet- sowie Digitaltechniken sowie allen hierfür notwendigen technischen Hilfsmitteln;
  - b. Weitergabe von Projektdokumentationen sowie Ausleihe oder Vermietung des Originals oder der Projektexemplare an Dritte;
  - c. Bekanntmachen der Projekte durch öffentliche Ausführung, Ausstellung, Vorführung, Wiedergabe, Sendung und wiederholte Übertragung sowie öffentliche Zurverfügungstellung der Projekte, sodass orts- und zeitunabhängiger Zugang zu den Projekten gewährleistet ist, insbesondere im Internet sowie durch andere, der ortsunabhängigen Zugänglichmachung von Werken dienenden Mittel.
2. Im Rahmen der Übertragung der Nutzungsrechte an den Veranstalter erklären die Wettbewerbsfinalist/-innen, dass:
  - a. ihnen die Urheberrechte an dem jeweils angemeldeten Projekt und an allen zu diesem Projekt gehörenden Elementen zustehen oder
  - b. sie zur Verwendung der zum Projekt gehörenden Elemente berechtigt sind – beispielsweise aufgrund einer Lizenz, die auch die Möglichkeit vorsieht, einem Dritten die Nutzungsrechte zu übertragen;

- c. die Nutzungsrechteübertragung der zum Projekt gehörenden Elemente im unbeschränkten Bereich auf allen im Abs. 1 genannten Nutzungsfeldern ohne räumliche oder zeitliche Beschränkung umfasst;
  - d. das von ihnen angemeldete Projekt keine Urheberrechte und Nutzungsrechte von Dritten sowie keine Rechte am eigenen Bild verletzt.
- 3. Im Bereich der Urheberrechte an den zum jeweiligen Projekt gehörenden Werken, welche die Wettbewerbsfinalist/-innen aufgrund einer entsprechenden Lizenz nutzen, bevollmächtigen sie den Veranstalter zur Nutzung dieser Werke.
- 4. Die Wettbewerbsfinalist/-innen übertragen dem Veranstalter die räumlich uneingeschränkten Nutzungsrechte im Bereich der oben genannten Nutzungsfelder.
- 5. Aufgrund der in Abs. 1 formulierten Nutzungsrechteübertragung ist der Veranstalter berechtigt, alle oder auch einzelne Elemente der Finalisten- Projekte zu nutzen:
  - a. In Wort und Schrift oder durch Symbole ausgedrückte Inhalte, die sich auf die Organisation der länderübergreifenden Zusammenarbeit von Jugendlichen, Methoden der Arbeit mit Jugendlichen oder die organisatorische Ausgestaltung von Jugendaustausch beziehen,
  - b. Fotografien,
  - c. audiovisuelle Werke.
- 6. Sollte die Nutzung der erteilten Lizenz die Nutzungsrechte oder die Urheberrechte Dritter sowie Rechte am eigenen Bild verletzen, verpflichten sich die Wettbewerbsfinalisten, jeglichen Schaden, der dem Veranstalter hierdurch entstanden ist, zu ersetzen.
- 7. Sollte in irgendeinem Element des angemeldeten Projektes die Abbildung einer Drittperson, deren Verbreitung ihrer Genehmigung bedarf, erforderlich sein, verpflichten sich die Wettbewerbsfinalisten, eine schriftliche Genehmigung für die Verbreitung der Abbildung dieser Person/-en einzuholen. Die Wettbewerbsfinalisten erklären, dass sie die erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben. Sie verpflichten sich, dem Veranstalter unverzüglich die schriftlichen Genehmigungen für die Verbreitung der im Rahmen des Projekts entstandenen Bildnisse in Kopie vorzulegen. Der Veranstalter stellt den Wettbewerbsfinalisten auf seiner Internetseite eine Mustererklärung für die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung von Bildnissen zur Verfügung.
- 8. Die Übertragung der Nutzungsrechte an den Veranstalter erfolgt unentgeltlich – ein Vergütungsanspruch besteht nicht.
- 9. Der Veranstalter ist berechtigt, weiteren Förderern des Wettbewerbs eine Vollmacht zur Ausübung der Nutzungsrechte an den Finalisten- Projekten im Bereich der in Abs. 1 genannten Nutzungsfelder zu erteilen.
- 10. Als Förderer gilt, wer auf der vom Veranstalter veröffentlichten Liste der Wettbewerbsförderer aufgeführt ist (Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen und Partner). Der Veranstalter gibt diese Liste auf seiner Internetseite bekannt.

## § 9

### Schlussbestimmungen

1. Mit dem Absenden des ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars akzeptieren die Einreichenden die Teilnahmebedingungen sowie die weiteren Anforderungen des Veranstalters zur Realisierung der Projekte.
2. Die Entscheidungen der Jury des Wettbewerbes sind endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Den Wettbewerbs- finalist/-innen, die nicht als Gewinner des Wettbewerbes ausgewählt wurden, steht kein Anspruch auf Auszahlung des Geldpreises zu.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht auf Änderungen dieser Ordnung sowie des Zeitplans des Wettbewerbes vor. Zur Anwendung kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Informationen zum Wettbewerb per E- Mail ([jugendpreis@dpjw.org](mailto:jugendpreis@dpjw.org) bzw. [nagroda@pnwm.org](mailto:nagroda@pnwm.org)) zu erteilen und auf den Internetseiten [www.dpjw.org](http://www.dpjw.org) und [www.pnwm.org](http://www.pnwm.org) zur Verfügung zu stellen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder eine Rechtslücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Veranstalter wird die unwirksamen oder unausführbaren Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen durch wirksame oder ausführbare Bestimmungen ersetzen und eventuelle Rechtslücken schließen.

**Stand: 05.01.2024**